PRESSESTELLE

LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

27. Oktober 2026 // **NR 88/26**

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

– Achte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg
– Neubekanntmachung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Achte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das 21. Student*innenparlament der Universität Lüneburg hat gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 118), am 23. September 2026 die folgende achte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 33/19 vom 12. Juni 2019), zuletzt geändert am 17. März 2026 (Leuphana Gazette Nr. 39/26 vom 02. April 2026) beschlossen.

ABSCHNITT I

(1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Ziffer 2 „EUR 259,24“ wird durch „EUR 260,26“ ersetzt.

(2) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Ziffer 6 „EUR 2,98“ wird durch „EUR 4,00“ ersetzt.

(3) § 3 entfällt.

(4) 4. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden zu §§ 3 und 4.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt zum Sommersemester 2027 in Kraft.

Neubekanntmachung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Gem. § 46 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 31/19 vom 12. Juni 2019), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 32/21 vom 17. März 2021), gibt das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nachstehend den Wortlaut der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 33/19 vom 12. Juni 2019) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 87/20 vom 22. Juli 2020)
- zweiten Änderung vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 57/21 vom 31. Mai 2021)
- dritten Änderung vom 04. Mai 2022 (Leuphana Gazette Nr. 52/22 vom 19. Mai 2022)
- vierten Änderung vom 03. Mai 2023 (Leuphana Gazette Nr. 47/23 vom 01. Juni 2023)
- fünften Änderung vom 05. Juni 2024 (Leuphana Gazette Nr. 117/24 vom 13. August 2024)
- sechste Änderung vom 28. Mai 2025 (Leuphana Gazette Nr. 45/25 vom 07. Juli 2025)
- siebten Änderung vom 17. März 2026 (Leuphana Gazette Nr. 39/26 vom 02. April 2026)
- achten Änderung vom 23. September 2026 (Leuphana Gazette Nr. 88/26 vom 27. Oktober 2026)

bekannt.

§ 1 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von allen Studierenden erhebt, beträgt
 1. für das Wintersemester 2026/2027 EUR 259,24 und
 2. für das Sommersemester 2027 EUR **260,26.**

(2) Von dem Beitragsaufkommen gem. Abs. 1 werden
 1. EUR 22,00 zur Finanzierung der Gremienarbeit, der Verwaltung und des allgemeinen Beratungsangebotes der Studierendenschaft sowie der Förderung studentischer Veranstaltungen und Projekte, die den hochschulpolitischen, sozialen oder kulturellen Belangen der Studierenden unmittelbar dienen,
 2. EUR 1,50 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebes zum Betreiben einer Fahrradselbsthilfewerkstatt,
 3. EUR 0,25 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebes zur Kinderbetreuung und Beratung von studierenden Eltern,
 4. EUR 0,35 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebs zum Verleih von Veranstaltungstechnik,
 5. EUR 2,00 zur Finanzierung des Hochschulsports,
 6. EUR **4,00** zur Finanzierung des StadtRAD Lüneburg,
 7. EUR 2,11 zur Finanzierung des SemesterTickets Kultur,
 8. EUR 1,25 zur Finanzierung des Radspeichers,
 9. EUR 226,80 zur Finanzierung des D-SemesterTickets verwendet.

(3) Falls die für erhobenen Beiträge nicht vollständig ausgegeben werden, fließen diese eingesparten Mittel in folgende Rücklagen:
 1. eine Rücklage für Beiträge gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und

2. eine gemeinsame Rücklage für die Beiträge gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 9.
Über diese eingesparten Mittel entscheidet das Student*innenparlament im Rahmen der jeweiligen Beitragszwecke gem. § 1 Abs. 2. Von dieser Regelung kann das Student*innenparlament in begründeten Ausnahmen mit einer absoluten Mehrheit abweichen.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Student*innen der Leuphana Universität Lüneburg.

(2) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 1 wird für Student*innen erlassen,
1. die für das gesamte Semester beurlaubt sind,
2. die sich im Auslandssemester befinden oder
3. die einen Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt haben.

(3) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 wird für Student*innen erlassen,
1. die an der Professional School in berufsbegleitenden Studiengängen studieren oder
2. die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben.

(4) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 kann für Student*innen erlassen werden, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 90 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten.

(5) Die Rückerstattung von Beiträgen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 8 bis 9 aufgrund von Härtefällen regelt die Härtefallordnung.

(6) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 trifft der Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg.

(7) Die Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 trifft/treffen die gem. § 16 Abs. 4 Satzung der Studierendenschaft zuständige(n) Person(en) des Allgemeinen Student*innenauschusses.

(8) Erfolgt nach Abs. 2 bis 5 eine (anteilige) Rückerstattung des Beitrags oder sind Studierende von diesen befreit, so darf das D-SemesterTicket beziehungsweise das SemesterTicket Kultur nicht ausgegeben werden. Sofern dies bereits ausgegeben ist, ist dieses einzuziehen oder zu entwerten.

§ 3 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und ist jeweils in ihrer zuletzt geänderten Fassung gültig.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion und Satz: Präsidiumsbüro
Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de